

BVSK-RECHT AKTUELL – 2020 / KW 03

- **Verbringungskosten sind auch bei einem Kaskoschaden voll zu erstatten**

AG Coburg, Urteil vom 15.11.2019, AZ: 17 C 852/19

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Verbringungskosten. Das Fahrzeug des Klägers ist bei der Beklagten vollkaskoversichert und wurde bei einem Verkehrsunfall beschädigt. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Geschädigter muss sich nicht auf SMART-Reparatur verweisen lassen**

AG Oldenburg, Urteil vom 17.09.2019, AZ: 6 C 6366/18

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall. Die Geschädigte hat ihren Anspruch an die Reparaturwerkstatt abgetreten, bei der sie die Reparatur des Unfallfahrzeugs hat durchführen lassen. Die Klägerin stellte für die Reparatur insgesamt 7.655,79 € in Rechnung. Der beklagte Haftpflichtversicherer zahlte lediglich 6.119,55 € brutto. ... ([weiter auf Seite 3](#))

- **Kfz-Haftpflichtschaden – Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten und Erstattbarkeit von Verbringungskosten**

AG Rosenheim, Urteil vom 23.12.2019, AZ: 8 C 2283/19 (nicht berufungsfähig)

Der vorsteuerabzugsberechtigte Kläger machte restlichen Schadenersatz resultierend aus einem Unfall vom 07.12.2017 vor dem AG Rosenheim geltend. Für den Zeitraum des Ausfalls seines Fahrzeuges mietete er einen Ersatzwagen, wofür ihm 740,00 € netto berechnet wurden. Die Notwendigkeit der Anmietung wie auch die Anmietdauer waren unstrittig. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Honorar nach BVSK-Honorartabelle ist rechtmäßig**

AG Wolfenbüttel, Urteil vom 19.11.2019, AZ: 16 C 134/19

Das Sachverständigenbüro klagt im vorliegenden Verfahren aus abgetretenem Recht gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Die Einstandspflicht der Haftpflichtversicherung ist unstrittig. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Verbringungskosten sind auch bei einem Kaskoschaden voll zu erstatten**
AG Coburg, Urteil vom 15.11.2019, AZ: 17 C 852/19

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Verbringungskosten. Das Fahrzeug des Klägers ist bei der Beklagten vollkaskoversichert und wurde bei einem Verkehrsunfall beschädigt.

Dem Kläger entstanden Reparaturkosten in Höhe von 2.965,66 €, die Beklagte nahm nach Abzug der Selbstbeteiligung in Höhe von 300,00 € eine Regulierung der Reparaturkosten in Höhe von 2.568,07 € vor. Sie kürzte die Verbringungskosten.

Aussage

Der Kläger hat Anspruch auf Erstattung der weiteren Verbringungskosten.

Bei den Verbringungskosten handelt es sich um erforderliche Kosten zur Reparatur, welche nach dem Versicherungsvertrag erstattungsfähig sind. Es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass das bei der Beklagten versicherte Fahrzeug von Mitarbeitern des Reparaturbetriebes auf einen Autotransporter verladen und zum Lackierbetrieb gebracht wurde, da es ohne rechte Vordertür nicht verkehrssicher war. Der Kläger hat auch konkret dargelegt, wie sich der Arbeitsaufwand der Verbringung zusammensetzt.

„Im Übrigen kommt es nicht darauf an, inwiefern der Arbeitsaufwand geringer oder günstiger gestaltet werden könnte, sondern nur auf die Frage, ob diese Kosten erforderlich im Sinne von § 249 II S.1 BGB sind. Als erforderlich sind nach der ständigen Rechtsprechung des BGH diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde.“

Insofern ist eine subjektbezogene Schadenbetrachtung anzustellen. Der Kläger musste keine Marktforschung betreiben, um den kostengünstigsten Reparaturbetrieb zu ermitteln. Er ist seiner Darlegungslast zur Erforderlichkeit der Kosten durch Vorlage der beglichenen Reparaturrechnung der Werkstatt nachgekommen, sie entfaltet insofern Indizwirkung und bildet bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO ein wesentliches Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Betrages im Sinne von § 249 II S. 1 BGB.

Praxis

Auch in der Kaskoversicherung sind Verbringungskosten erforderliche Kosten der Reparatur und damit wie beim Haftpflichtschaden erstattungsfähig. Zwar ist das Haftpflichtschadenrecht nicht direkt auf einen Kaskoschaden anwendbar, da hier der Kaskovertrag gilt. Ist eine streitige Position im Kaskovertrag jedoch nicht geregelt, ist das Haftpflichtschadenrecht als Auslegungshilfe heranzuziehen.

- **Geschädigter muss sich nicht auf SMART-Reparatur verweisen lassen**
AG Oldenburg, Urteil vom 17.09.2019, AZ: 6 C 6366/18

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall. Die Geschädigte hat ihren Anspruch an die Reparaturwerkstatt abgetreten, bei der sie die Reparatur des Unfallfahrzeugs hat durchführen lassen. Die Klägerin stellte für die Reparatur insgesamt 7.655,79 € in Rechnung. Der beklagte Haftpflichtversicherer zahlte lediglich 6.119,55 € brutto.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass der bei dem Unfall beschädigte Scheinwerfer nur durch den vollständigen Ersatz repariert werden konnte. Nach Ansicht der Beklagten hätte es für eine Reparatur ausgereicht, den Scheinwerfer mittels einer SMART-Reparatur instand zu setzen.

Aussage

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts kann der Kläger auch die restlichen Reparaturkosten ersetzt verlangen.

Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben soll dem Geschädigten ein möglichst vollständiger Ausgleich der erlittenen Schäden zukommen. Dabei ist der Geschädigte Herr des Restitutionsgeschehens. Er kann dabei innerhalb der Grenzen des Wirtschaftlichkeitsgebots und der Schadenminderungspflicht frei entscheiden, auf welche Art und Weise er den Schaden beseitigen lässt. Dabei verlangt das Gebot zur wirtschaftlichen Schadenbehebung jedoch nicht, dass der Geschädigte zugunsten des Schädigers spart.

Soweit es zur Schadenbehebung zwei mögliche und technisch gleichwertige Reparaturwege gibt, die beide eine vollständige und fachgerechte Reparatur sicherstellen, so hat der Geschädigte den günstigeren der beiden Reparaturwege zu wählen. Neben dem klassischen Weg des Austauschs von beschädigten Fahrzeugteilen besteht oftmals die Möglichkeit der Instandsetzung durch eine SMART-Reparatur (SMART= small middle areas repair technologies). Derartige SMART-Reparaturen stellen jedoch nur dann eine vollständige und fachgerechte Reparatur dar, wenn sie in technischer Hinsicht mit einer klassischen Reparatur zu vergleichen ist.

Im vorliegenden Fall musste sich der Geschädigte jedoch nicht auf eine solche SMART-Reparatur verweisen lassen.

„Ausweislich der Ausführungen des Sachverständigen wird für den Fall, dass der innere Halter eines Scheinwerfers abreißt, vom Hersteller ein Reparatursatz angeboten. Die vorgesehene Reparaturmaßnahme ist ohne größere Aufwände durchführbar. Dabei wird die beschädigte Lasche bzw. das abgerissene Restteil abgeschnitten. Es finden sich bereits am Scheinwerfer zwei Aufnahmen mit entsprechenden Gewindebohrungen. An der Reparaturbefestigung sitzen zwei Stege, die formschlüssig mit einem Stick am Gehäuse verbunden werden. [...] Die Neuverwendung des Scheinwerfers hält der Sachverständige für nachvollziehbar, aus technischer Sicht zur vollständigen Reparatur des Fahrzeugs, aber nicht erforderlich.“

Durch die SMART-Reparatur wäre zwar eine technisch gleichwertige Reparatur erreicht worden, der Originalzustand des Scheinwerfers ist nach einer solchen Instandsetzung aber nicht mehr gegeben. Für den Fall, dass es bei einem nachfolgenden Unfall zu einer erneuten Beschädigung des Scheinwerfers kommt, wäre der Geschädigten die Möglichkeit einer erneuten SMART-Reparatur genommen.

„Folglich erlangt der Geschädigte durch die zwar technisch und funktional gleichwertige Reparatur nicht nur ein Provisorium, sondern eine nachhaltige Reparatur, indes ist diese Reparatur mit dem Makel behaftet, dass gegebenenfalls bei einem selbstverschuldeten Schadensfall eine preiswerte Reparatur nicht mehr möglich ist. Dies stellt ein Minus für den Geschädigten dar, welcher er unter den genannten Grundsätzen nicht hinnehmen muss. Der Geschädigte hat einen Anspruch gegen den Schädiger auf – soweit möglich – die Herstellung des Originalzustandes des beschädigten Fahrzeugs.“

Praxis

Der Geschädigte braucht sich dann nicht auf eine kostengünstigere SMART-Reparatur verweisen lassen, wenn ihm dadurch die Möglichkeit genommen wird, in einem späteren Schadenfall selbst diese kostengünstigere Variante zu wählen.

- **Kfz-Haftpflichtschaden – Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten und Erstattbarkeit von Verbringungskosten**

AG Rosenheim, Urteil vom 23.12.2019, AZ: 8 C 2283/19 (nicht berufungsfähig)

Hintergrund

Der vorsteuerabzugsberechtigte Kläger machte restlichen Schadenersatz resultierend aus einem Unfall vom 07.12.2017 vor dem AG Rosenheim geltend. Für den Zeitraum des Ausfalls seines Fahrzeuges mietete er einen Ersatzwagen, wofür ihm 740,00 € netto berechnet wurden. Die Notwendigkeit der Anmietung wie auch die Anmietdauer waren unstrittig.

Die verklagte unfallgegnerische Versicherung, deren Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach feststand, kürzte die Mietwagenkosten allerdings der Höhe nach. Hier verblieb eine Differenz in Höhe von 355,53 €. Die Klage vor dem AG Rosenheim war diesbezüglich nur teilweise erfolgreich und es wurden weitere 54,32 € zugesprochen.

Bezüglich des Fahrzeugschadens ließ der Kläger ein Gutachten erstellen. Der Gutachter prognostizierte voraussichtliche Reparaturkosten in Höhe von 6.810,23 €. Die tatsächlichen Reparaturkosten betragen nur 6.526,82 €. Dennoch kürzte die Beklagte die in der Rechnung enthaltenen Verbringungskosten. Die verbliebene Differenz in Höhe von 136,00 € (vorgerichtlich 80,00 € bezahlt) sprach das AG Rosenheim vollumfänglich zu.

Aussage

Zu den erforderlichen Mietwagenkosten führte das AG Rosenheim aus, dass es in ständiger Rechtsprechung den Normaltarif anhand des Fraunhofer Marktpreisspiegels zuzüglich eines Korrekturaufschlags von 20 % schätze. Von dem so gewonnenen Wert sei allerdings dann wiederum ein Eigensparnisabzug in Höhe von 10 % vorzunehmen. Der so ermittelte Normaltarif sei dann vom Schädiger grundsätzlich zu ersetzen.

Weiterhin berücksichtigte das AG Rosenheim zusätzliche Kosten für die Haftungsreduzierung. Der Kläger könne sich auf eine ihm zuzubilligende Kompensation gesteigerter Risiken beim Fahren fremder Fahrzeuge berufen. Die zusätzlichen Kosten der Haftungsfreistellung könne er mithin vollständig verlangen.

Bezüglich der Verbringungskosten betonte das Gericht, dass die konkreten Reparaturkosten deutlich unterhalb der prognostizierten Reparaturkosten des Gutachtens lagen. Lasse der Geschädigte – wie im Streitfall – sein Fahrzeug reparieren, so seien die durch eine Reparaturrechnung der Werkstatt belegten Aufwendungen im Allgemeinen ein aussagefähiges Indiz für die Erforderlichkeit der eingegangenen Reparaturkosten, sodass diese regelmäßig auch dann für die Bemessung des „erforderlichen“ Herstellungsaufwands herangezogen werden könnten.

Außerdem trage der Geschädigte nicht das sogenannte Werkstatttrisiko. Die Reparaturwerkstätten seien keine Erfüllungsgehilfen des Geschädigten bei der Schadenbehebung. Der Schädiger müsse demnach auch Mehrkosten der Schadenbehebung ersetzen, die ohne Schuld des Geschädigten – etwa durch unsachgemäße Maßnahmen der von ihm beauftragten Werkstatt – verursacht worden seien.

Praxis

Im Rosenheimer Gerichtsbezirk wird zur Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten der Fraunhofer Marktpreisspiegel zugrunde gelegt. Die dortige Rechtsprechung hat allerdings die Mängel dieser Schätzgrundlage erkannt und korrigiert vor diesem Hintergrund den anhand Fraunhofer ermittelten Wert nach oben.

Zu berücksichtigen ist auch, dass das AG Rosenheim zusätzliche Kosten der Haftungsreduzierung grundsätzlich zuspricht. Denn der Geschädigte unterliegt bei der Nutzung eines ihm grundsätzlich fremden und oft hochwertigeren Mietwagens einem erhöhten Unfallrisiko. Demgemäß kann er die Kosten einer solchen Haftungsreduzierung ersetzt verlangen. In der Praxis sollten – falls zutreffend – diese Kosten dann auch in der Vermietrechnung auftauchen.

Bezüglich der Verbringungskosten betont das AG Rosenheim, dass der Geschädigte grundsätzlich denjenigen Betrag von der Schädigerversicherung verlangen kann, welchen er von der Werkstatt berechnet erhalten hat. Die Rechnung indiziert hier die Erforderlichkeit des geltend gemachten Schadenersatzes. Insbesondere trägt die Versicherung das sogenannte Werkstatt- und Prognoserisiko. Demgemäß sprach das AG Rosenheim konsequenterweise auch weitere Reparaturkosten zu, sodass die Klage teilweise Erfolg hatte.

- **Honorar nach BVSK-Honorartabelle ist rechtmäßig**
AG Wolfenbüttel, Urteil vom 19.11.2019, AZ: 16 C 134/19

Hintergrund

Das Sachverständigenbüro klagt im vorliegenden Verfahren aus abgetretenem Recht gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Die Einstandspflicht der Haftpflichtversicherung ist unstrittig.

Inhalt der Klage sind ausstehende Honorarforderungen des Klägers in Höhe von 75,05 €.

Aussage

Das Gericht stellt zunächst klar, dass entgegen der Behauptung der Beklagten die Klägerin aktivlegitimiert ist. Die Einwände sind diesbezüglich unbegründet, weil die Beklagte selbst bereits 92 % des Honorars regulierte und somit konkludent der Abtretung zugestimmt hat.

Unabhängig davon ist für das Gericht nicht erkennbar, warum die in der Abtretung verwendete Formulierung gegen das Transparenzgebot verstoßen sollte. Die Formulierung stellt sich klar und verständlich dar. Im Unterschied zu der von der Beklagten vorgetragenen Entscheidung des BGH, in welcher der Schadenersatzanspruch an eine Verrechnungsstelle abgetreten wurde, ist eine derartige Konstellation im vorliegenden Fall nicht vorgesehen.

Des Weiteren hat die Beklagte die Kosten des Sachverständigen zu ersetzen. Diese gehören zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen Kosten und sind vom Schädiger im Rahmen seiner Schadenersatzpflicht zu tragen. Dabei trifft den Geschädigten ein Auswahlverschulden, wenn er einen Sachverständigen mit der Begutachtung des Fahrzeugs beauftragt, dessen Honorar deutlich, für den Geschädigten erkennbar, überhöht ist.

Dies ist vorliegend nicht der Fall, soweit der Kläger glaubhaft darstellt, dass er im Rahmen der BVSK-Honorartabelle abrechnet. Insofern wurde das Honorar an der Schadenhöhe bemessen, ist üblich und nicht zu beanstanden.

Auch die veranschlagten Fahrtkosten sind in ihrer Höhe üblich.

„Die hier abgerechneten Fahrtkosten für eine Entfernung von 20 km stellen jedenfalls keine Position dar, die das Gericht zu dem Ergebnis kommen lassen würde, dass der Geschädigte zwingend gehalten gewesen wäre, einen Sachverständigen aus Wolfenbüttel mit der Gutachtenerstattung zu beauftragen.“

Auch das Auslesen des Fehlerspeichers war vorliegend notwendig, um den Schaden am Fahrzeug umfänglich begutachten zu können. Denn auch aus dem Auslesen des Fehlerspeichers lassen sich Rückschlüsse darauf ziehen, welche Baugruppen und insbesondere welche elektronische Bauteile gegebenenfalls durch das Unfallgeschehen Schaden genommen haben könnten. Einwände der Beklagten gehen diesbezüglich ins Leere.

Praxis

Das Gericht entscheidet zugunsten des Klägers. Sein Honoraranspruch ist in der Höhe angemessen und seine Abtretungserklärung verstößt nicht gegen das Transparenzgebot und hält der rechtlichen Überprüfung stand.